

RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0228

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2 idF 1994/518;

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber trifft hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von Kurzparkzonen nach § 45 Abs 2 StVO einerseits und nach § 45 Abs 4 StVO andererseits eine unterschiedliche Wertung: Für eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs 4 StVO genügt ein persönliches Interesse, es muss kein erhebliches persönliches Interesse wie nach § 45 Abs 2 StVO sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030228.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at